Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Reg TP SSB OR-NN 002

Schnittstellenbeschreibung für Funk-Bewegungsmelder kleiner Leistung

Ausgabe: März 2004

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden..

Die Notifizierung ist bei der Kommission unter der Nr. 2003/76/D registriert.

Bearbeitet von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post www.regtp.de
Herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit www.bmwa.bund.de

Best.-Nr.: 406 421 002

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 3
1.1 Grundsätze 3
1.2 Erläuterungen 3
1.3 Gültigkeitsbereich 3
2 Mindestanforderungen (verbindlich) 4
3 Zusätzliche Anforderungen (Empfehlungen) 5
4 Bezugsdokumente 6
5 Bezugsquellen 7

1 Allgemeines

1.1 Grundsätze

Die Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vom 31.01.2001, BGBl. Teil I Nr. 6 S. 170 vom 07.02.2001, umgesetzt. Dieses Gesetz regelt das Inverkehrbringen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität. Gemäß § 4 des FTEG stellt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post für Funkanlagen, die in Frequenzbändern betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, genaue und angemessene Beschreibungen der Funkschnittstelle bereit.

Die Schnittstellenbeschreibung enthält alle Angaben, die erforderlich sind, damit die Hersteller die jeweiligen Prüfungen in Bezug auf die für die Funkanlage geltenden Anforderungen nach eigener Wahl durchführen können.

Für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Funkanlagen bleiben insbesondere die Vorschriften des Siebenten Teils des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25.07.1996, BGBl. Teil I Nr. 39 S. 1120 vom 31.07.1996, über die Frequenzordnung unberührt.

1.2 Erläuterungen

Die im Abschnitt 2 dieser Schnittstellenbeschreibung festgelegten Anforderungen dienen neben den grundlegenden Anforderungen nach § 3 Absätze 2 und 3 FTEG in der Bundesrepublik Deutschland einer effizienten und störungsfreien Nutzung des Frequenzspektrums.

1.3 Gültigkeitsbereich

Diese Schnittstellenbeschreibung gilt für ortsfeste und mobile Funkbewegungsmelder. Als Funkanlage, im Sinne dieser Schnittstellenbeschreibung, ist die Gesamtheit aller Geräte (einschließlich der Antenne) und Anschlusskabel zu betrachten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendig sind. Bewegliche Geräte, die nur vorübergehend angeschlossen werden, sind nicht Bestandteil der Funkanlage.

2 Mindestanforderungen (verbindlich)

Parameter	Beschreibung	Bemerkungen
Funkdienst gemäß nationalem Frequenzbereichszuweisungsplan	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	Im Frequenzbereich 122-123 GHz: MOBILFUNKDIENST
Frequenznutzung	Funk-Bewegungsmelder kleiner Leistung	
Verwendungszweck	Ortsfeste oder mobile Funkanlagen zur Erfassung von Abständen von Gegenständen, Geschwindigkeitsmessungen, Verkehrszählungen oder für den Objektschutz	
Frequenzbereiche (Angaben in GHz)	A: 2,400 - 2,4835 B: 9,200 - 9,500 C: 13,40 - 14,00 D: 24,00 - 24,25 E: 61,00 - 61,50 F: 122 - 123 G: 244 – 246	
Zuteilungsart	Allgemeinzuteilung	Die Zuteilungsart wird auf der Basis des Siebenten Teils des Telekommunikationsgesetzes festgelegt.
Modulationsarten	Frequenzmodulation Amplitudenmodulation Pulsmodulation Digitale Modulationsverfahren	
Belegte Bandbreite	Nicht vorgegeben	Muss innerhalb des zugewiesenen Frequenzbereiches liegen.
Kanalbandbreite	Nicht vorgegeben	Höchstens so groß wie der zugewiesene vorgegebene Frequenzbereich.
Kanalraster	Nicht vorgegeben	Hersteller legt Kanalraster ggf. selbst fest.
Maximal zulässige Strahlungsleistung (EIRP)	Frequenzbereiche A, B und C 25mW Frequenzbereiche D, E, F und G 100 mW	Bei pulsmodulierten Aussendungen gilt der Wert für die Spitzenleistung.

Tabelle 1: Mindestanforderungen

3 Zusätzliche Anforderungen (Empfehlungen)

Die in diesem Abschnitt aufgeführten zusätzlichen Anforderungen und Angaben werden von der Regulierungsbehörde neben den einzuhaltenden Mindestanforderungen bei der Planung und Verwaltung des Frequenzspektrums in der Bundesrepublik Deutschland mit berücksichtigt. Die Einhaltung wird empfohlen.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post empfiehlt für den Nachweis der Konformität der Funkanlagen, die für die Nutzung in den Frequenzbereichen A, B, C und D vorgesehen sind, mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 1999/5/EG die nachfolgende Norm anzuwenden:

ETSI EN 300 440-2 V1.1.1 (2001-9), Electromagnetic compatibility and Radio spectrum Matters (ERM); Short range devices; Radio equipment to be used in 1 GHz to 40 GHz frequency range; Part 2: Harmonised EN under article 3.2 of the R&TTE Directive

Für die in dieser Schnittstellenbeschreibung beschriebenen Funkanlagen, die für die Nutzung in den Frequenzbereichen E, F und G vorgesehen sind, existieren derzeit keine geeigneten Produktnormen und Harmonisierte Normen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post empfiehlt, für den Nachweis der Konformität der Funkanlagen mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 1999/5/EG die o.g. Norm sinngemäß anzuwenden.

Hinweis: Die aktuelle Liste der harmonisierten Normen kann im Internet bei der Europäischen Kommission unter

http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardisation/harmstds/whatsnew.html

eingesehen werden.

4 Bezugsdokumente

[1] Vollzugsordnung für den Funkdienst[1] (VO Funk), Ausgabe 2001, Internationale Fernmeldeunion (UIT), Genf
(Règlement des radiocommunications, Edition de 2001, Union internationale des télécommunications (UIT), Genève)

[2] ETSI EN 300 440-1 V1.3.1 (2001-9), Electromagnetic compatibility and Radio spectrum Matters (ERM); Short range devices; Radio equipment to be used in 1 GHz to 40 GHz frequency range; Part 1: Technical characteristics and test methods

[3] ETSI EN 300 440-2 V1.1.1 (2001-9), Electromagnetic compatibility and Radio spectrum Matters (ERM); Short range devices; Radio equipment to be used in 1 GHz to 40 GHz frequency range; Part 2: Harmonised EN under article 3.2 of the R&TTE Directive

[4] Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Teil I, S. 778 vom 08.05.2001)

[1] Die VO Funk ist erhältlich in den Sprachen Französisch, Englisch und Spanisch. In allen Streit- und Zweifelsfällen ist der französische Wortlaut maßgebend.

5 Bezugsquellen

Die Schnittstellenbeschreibung kann gegen Rechnung schriftlich oder per Telefax unter Angabe der Bestellnummer bei der

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

www.regtp.de
druckschriften.versand@regtp.de

Außenstelle Erfurt
Druckschriftenversand
Zeppelinstr. 16
99096 Erfurt

Telefax: 0361/7398 – 184
Telefon: 0361/7398 - 272

bezogen werden.

Die Bezugsdokumente gehören nicht zum Lieferumfang dieser Schnittstellenbeschreibung. Die in der Schnittstellenbeschreibung genannten Normen können unter den nachstehenden Adressen erworben werden:

Beuth-Verlag GmbH

www.beuth.de
info@beuth.de

Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

The European Telecommunications Standards Institute (ETSI)

www.etsi.org
infocentre@etsi.fr

650, route des Lucioles
F-06921 Sophia Antipolis
France

European Radiocommunications Office (ERO)

www.ero.dk
ero@ero.dk

Peblingehus
Nansensgade 19
DK-1366 Copenhagen
Denmark

International Telecommunication Union (ITU)

www.itu.int
sales@itu.int

Sales and Marketing Division
Place des Nations
CH-1211 Geneva 20
Switzerland